

Imkerverein Plauen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Imkervereins

Der Verein führt folgende Bezeichnung:

„Imkerverein Plauen e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Plauen.

Der Verein übernimmt die Traditionsnachfolge des 1870 gegründeten Imkervereins Plauen.

Er ist Mitglied im Landesverband Sächsischer Imker e.V. (LVSI) und im Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.).

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

§ 3

Zweck

Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8., 22., 23. und 25. Abgabenordnung (AO) sind:

1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
2. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
3. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums;

4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Diese Zwecke werden insbesondere erreicht durch:

1. Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Imker,
2. die Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Obstbau und dem Pflanzenschutz,
3. die Förderung der Zuchtarbeit,
4. die Bekämpfung der Bienenkrankheiten und -vergiftungen,
5. die Beratung in Rechts- und Versicherungsfragen sowie bei imkerlichen Belangen,
6. die Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens,
7. die Mitwirkung im Umweltschutz, im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
8. die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei und
9. die allgemeine Popularisierung des Imkerwesens.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar den unter § 3 Satz 1 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 8., 22., 23. und 25. Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Blatt 2

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Vereinigungen, Einrichtungen und Betriebe werden, die sich der Förderung der Imkerei verpflichtet fühlen und sich für die Verwirklichung der Satzung des Vereins einsetzen wollen. Auch Nichtimker können dem Verein beitreten.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Mit der Aufnahme in den Verein werden die Mitglieder auch direkte Mitglieder des Landesverbandes Sächsischer Imker e.V. (LVSI) und des Deutschen Imkerbundes e.V. (D.I.B.). Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in Anwesenheit des Antragstellers. Aus wichtigem Grund und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auf die Anwesenheit des Antragstellers bei der Abstimmung über die Aufnahme verzichtet werden.

Es können vorher benachbarte Vereine angehört werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung durch das beschließende Organ.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, welche an den Vereinsvorsitzenden zu richten ist. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und hat bis spätestens 30. September zu erfolgen,
2. durch Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Über die Beendigung der Mitgliedschaft erhält der Betroffene eine schriftliche Mitteilung,
3. durch Ausschluss des Imkers in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer in gröblicher Weise die Satzung des Vereins verletzt oder den Vereinsinteressen entgegenarbeitet. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder einem seiner Mitglieder gestellt werden. Dieser Antrag ist zu begründen,

4. durch Widerruf der Einwilligung zur Erfassung, Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten des Mitglieds im Rahmen der Vereinsarbeit, im Umfang der jeweils aktuellen Erfordernisse und Verhältnisse und
 5. durch Tod.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. auf Unterstützung und Förderung nach Maßgabe des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
2. auf aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen und Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und
3. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken,
 2. die beschlossenen Beiträge fristgemäß zu entrichten und
 3. die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und zu verwirklichen.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder und andere Personen, die sich um die Imkerei und die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben, durch Ehrungen auszeichnen.

Blatt 3

Über Einzelheiten werden Richtlinien erlassen oder die Richtlinien des Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.) und des Landesverband Sächsischer Imker e.V. (LVSI) herangezogen.

§ 9 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu leisten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung des Vereins in dem Geschäftsjahr, welches dem Rechnungsjahr vorangeht, für das die Beiträge bestimmt sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Organe

Organe des Imkervereins Plauen sind:

1. der Vorstand,
2. die Jahreshauptversammlung und
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der zur Wahlversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist ein- oder mehrmalig zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, entstehende Auslagen sind zu erstatten. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung gewährt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung.

Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden einberufen. Um den Mitgliedern die notwendige Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu geben und notwendige Schulungen durchzuführen, sollten monatliche Versammlungen abgehalten werden.

Alljährlich ist schriftlich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor deren Beginn. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
5. die Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln rechts- und geschäftsfähig und kann den Verein einzeln vertreten.

§ 12 Kassen- und Vermögensprüfung

Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich des Jahresabschlusses, sowie des Vermögensbestands, sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht

Blatt 4

dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Zustimmung des Vorstands dürfen sie bei Bedarf einen fachkundigen Buchprüfer oder Steuerberater hinzuziehen. Die Prüfung erfolgt in der Regel vor der Jahreshauptversammlung. Sie können auch Prüfungen während des Jahres vornehmen oder ein Organ kann sie mit der Prüfung beauftragen. Der Prüfbericht ist vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel öffentlich bekanntgegeben (z. B. im Deutschen Bienenjournal, der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Vereins). Diese Versammlungen finden einmal im Monat statt.

Jährlich findet die Jahreshauptversammlung des Vereins statt, auf der der Vorstand Rechenschaftslegung gibt.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand über schriftliche Einladungen alle Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Der § 11 Sätze 13 bis 15 gelten entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem gemeinnützigen Verein:

Deutscher Imkerbund e.V.
Villiper Hauptstraße 3
53343 Wachtberg

zuzuführen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die ursprüngliche Satzung wurde am 25.11.1992 beim Registergericht Geschäftsstelle Plauen im Vereinsregister bei VR 407 lfd. Nr. 1 eingetragen.

Die vorliegende Neufassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 29.04.2022 beschlossen.

Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrags in das Vereinsregister Wirksamkeit.